

**04**  
**2017**

**POLIT | FLASH**

**TREUHAND | SUISSE**

# **EMPFEHLUNGEN ZUR HERBSTSESSION DER EIDG. RÄTE**

11. bis 29. September 2017

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

## INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

<b>NATIONALRAT</b>	<b>3</b>
15.073. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG).	3
15.316. Kt.Iv.BL. Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern.	4
17.3359. Po. WAK-N. Besteuerung von Grundstücken im Geschäftsvermögen mit unterschiedlicher Eigentümerschaft.	5
17.3360. Po. FK-N. Auswirkungen der Frankenüberbewertung auf die MWST.	6
<b>STÄNDERAT</b>	<b>7</b>
17.018. Bundesgesetz über die Stempelabgabe. Änderung.	7
17.3371. Mo. Schmid. Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen.	8
17.3428. Mo. Hegglin. Stopp der Zoll- und Steuerfreizone rund um die Schweiz.	9
17.3620. Po. Germann. Transparenz über Regulierungskosten durch Finma-Rundschreiben.	10
17.038. Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. 11. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag.	11
<b>BEHANDLUNGSREIFE MOTIONEN, POSTULATE UND INTERPELATIONEN</b>	<b>12</b>
16.3321. Po. Kiener Nellen. Panama Papers. 177 Milliarden Franken Direktinvestitionen in Offshore-Steuerparadiesen und kaum Arbeitsplätze?	12
16.3328. Mo. Schwaab. Panama Papers. Strengere Pflicht zur Meldung eines Geldwäschereiverdachts.	13
16.3334. Mo. Birrer-Heimo. Panama Papers. Sicherungssteuer auf Finanzflüssen. mit Offshore-Gesellschaften.	14
16.3345. Po. Marra. Veröffentlichung des Berichts der Finma über die Panama Papers.	15
16.3189. Mo. Reynard. Inhaberaktien. Situation in der Schweiz ein Jahr nach der Umsetzung der neuen Gafi-Standards.	16

## 15.073. FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FIDLEG) UND FINANZINSTITUTSGESETZ (FINIG).

13.9.2017

NATIONALRAT

Beide Gesetze regeln weite Teile des Kundenschutzes und den nicht-Banken Finanzplatz.

Der vorliegende Entwurf, so wie er vom Ständerat als Erstrat beraten wurde und die WAK-N ihn für das Plenum des Nationalrates vorbereitete, ist zielführend und verhältnismässig. Die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene Variante hätte über 200 Millionen Franken im Jahr an Regulierungskosten generiert; der vorliegende Entwurf reduziert diese Kosten auf ein tragbares Minimum. Wichtig ist jedoch, dass verschiedene Anliegen der Minderheiten der WAK-N noch berücksichtigt werden.

**TREUHAND|SUISSE befürwortet die Annahme des Geschäftes unter der Berücksichtigung diverser Minderheitsanträge inkl. der Abspaltung der «Fintech-Teilvorlage». Generell ist der WAK-N zu folgen. In den folgenden Ausnahmefällen spricht sich TREUHAND|SUISSE für die Minderheitsanträge aus – in der Reihenfolge der geplanten Ratsdebatte:**

**Art. 3 Bst. e FIDLEG**

**Minderheit Matter**

**Art. 2a FINIG**

**Minderheit Matter**

**Art. 4 Abs. 5bis FIDLEG**

**Minderheit Aeschi Thomas**

**Art. 10 Abs. 2 FIDLEG**

**Minderheit Aeschi Thomas**

**4. Kapitel: Titel, Art. 30-36 FIDLEG**

**Minderheit Matter**

**Art. 97 Abs. 6 FIDLEG**

**Minderheit Aeschi Thomas**

**Art. 70 Abs. 6 FINIG**

**Minderheit Aeschi Thomas**

Chronologie:

04.11.2015	NR	Eingereicht
14.12.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des BR. U.A. Rückweisung.

## 15.316. KT.IV.BL. VEREINFACHUNG DES STEUERSYSTEMS BEI DEN DIREKTEN STEUERN.

20.9.2017

NATIONALRAT

Die Standesinitiative des Kantons Baselland verlangt eine generelle Vereinfachung des Steuersystems. TREUHAND|SUISSE unterstützt diese Initiative.

Die Standesinitiative des Kantons Baselland verlangt eine generelle Vereinfachung des Steuersystems, insbesondere bei der Wohneigentumsbesteuerung, bei den anorganischen Abzügen und Harmonisierung der interkantonalen Besteuerung. Die WAK-N ist zwar der Ansicht, eine Vereinfachung des Steuersystems wäre tatsächlich erstrebenswert, ist jedoch der Auffassung, dass dies besser bei konkreten Vorlagen als durch ein allgemeines Vorhaben geschehen soll. Sie lehnt die Standesinitiative deshalb mit 18 zu 7 Stimmen ab. Eine Minderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, weil sie die Diskussion über eine Vereinfachung des Steuersystems noch einmal lancieren möchte.

Die Vereinfachung des Steuersystems ist generell anzustreben. TREUHAND|SUISSE würde eine Diskussion diesbezüglich begrüßen und empfiehlt dem Nationalrat der Initiative Folge zu geben.

-----  
Chronologie:

28.09.2015	SR	Eingereicht
05.12.2016	SR	Keine Folge gegeben

## 17.3359. PO. WAK-N. BESTEUERUNG VON GRUNDSTÜCKEN IM GESCHÄFTSVERMÖGEN MIT UNTERSCHIEDLICHER EIGENTÜMERSCHAFT.

27.9.2017

NATIONALRAT

Die Grundstückgewinnbesteuerung soll vereinheitlicht werden. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Ablehnung des Postulats.

Im Bereich der Grundstückgewinnbesteuerung gibt es erhebliche Unterschiede, je nachdem ob sich ein Grundstück im Eigentum von natürlichen Personen oder von juristischen Personen befindet. Der Bundesrat wird in diesem Postulat von der WAK-N gebeten in einem Bericht diese Unterschiede darzulegen und möglich Lösungsvarianten aufzuzeigen, um diese Unterschiede zu beseitigen. Das Steuerharmonisierungsgesetz lässt den Kantonen die Wahl zwischen dem Monistischen und dem Dualistischen System.

**Eine Vereinheitlichung der Grundstückgewinnbesteuerung (Grundstückgewinnsteuer für alle) wurde bereits mit der pa.lv. Müller Leo 12.476,**

«Besteuerung von Grundstückgewinnen», gefordert, welche den Wechsel vom dualistischen zum monistischen System für alle Grundstücke verlangte. Ihr wurde keine Folge gegeben. Auch die Finanzdirektorenkonferenz stellte sich einstimmig gegen eine Einführung des monistischen Systems für alle Kantone. TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher die Ablehnung des Postulats.

-----

Chronologie:

16.05.2017	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

## 17.3360. PO. FK-N. AUSWIRKUNGEN DER FRANKENÜBERBEWERTUNG AUF DIE MWST.

27.9.2017

NATIONALRAT

Mit dem starken Franken verlagern sich zunehmend Konsummilliarden aus der Schweiz in die grenznahen Gebiete. Die nationalrätliche Finanzkommission fordert eine umfassende Analyse der Folgen des Einkaufstourismus.

Mit dem starken Franken verlagern sich zunehmend Konsummilliarden aus der Schweiz in die grenznahen Gebiete während in der Schweiz Ladenflächen und Arbeitsplätze verschwinden. Zusätzlich verschärft wird die Situation, indem die ausländische Mehrwertsteuer vollständig zurückgefordert werden kann, ohne dass dadurch die schweizerische Mehrwertsteuer für die in die Schweiz eingeführten Waren fällig wird.

Die nationalrätliche Finanzkommission bittet den Bundesrat in ihrem Postulat dem Parlament über die Auswirkung dieser Situation auf die Mehrwertsteuer Bericht zu erstatten und zu prüfen, ob zur Entschärfung der Situation ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen, eine Verordnungsänderung vorzunehmen ist, oder andere Massnahmen wie staatsvertragliche Lösungen mit den Nachbarstaaten zu verhandeln sind. Weiter soll der Bundesrat aufzeigen, inwiefern und mit welchen Konsequenzen zur Bekämpfung des Einkaufstourismus ein Mehrwertsteuerregime eingeführt werden kann, in dem alle Kunden Mehrwertsteuern bezahlen entweder in dem jeweiligen europäischen Nachbarland oder in der Schweiz.

**Der Einkaufstourismus hat nicht nur auf den Detailhandel, sondern auf die ganze Schweizer Wirtschaft einen erheblichen Einfluss. TREUHAND|SUISSE geht zwar davon aus, dass die Schweizer Bevölkerung nicht im Ausland einkaufend geht, um die Mehrwertsteuer gezielt zu umgehen, sondern um von den allgemein günstigeren Konditionen zu profitieren, würde jedoch eine umfassende Analyse der Folgen des Einkaufstourismus begrüssen.**

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat die Annahme des Postulates.**

Chronologie:

---

18.05.2017	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

---

## 17.018. BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEMPELABGABEN. ÄNDERUNG.

12.9.2017

STÄNDERAT

Italienische Treuhandgesellschaften, die der Steuersicherung dienen (Fiduciarie statiche), sollen von der Umsatzabgabe befreit werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 beschlossen, italienische Treuhandgesellschaften, die der Steuersicherung dienen (Fiduciarie statiche), von der Umsatzabgabe zu befreien. Stimmt das Parlament zu, werden Schweizer Banken, die italienische Vermögen verwalten, nicht länger durch mehrfach erhobene Umsatzabgaben benachteiligt. Die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Banken im Kanton Tessin würde damit gestärkt.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden Organisationen, die zum Zweck der Steuersicherung zwischen Kunden und Kundinnen im Ausland und deren Schweizer Bank zwischengeschaltet sind, künftig von der Umsatzabgabe befreit. Die von der Vorlage erfassten Organisationen dürfen ausschliesslich die Steuer- und Meldepflichten der Kundin oder des Kunden in ihrem Wohnsitzstaat sicherstellen und dürfen keine weiteren Vermögensdienstleistungen erbringen. Zudem müssen sie einer staatlichen Bewilligungs- oder Kontrollpflicht unterstehen. Aus heutiger Sicht werden in der Praxis einzig die italienischen Fiduciarie statiche unter diese Bestimmung fallen. Wertschriftentransaktionen von italienischen Kunden mit Bankdepot in der Schweiz, bei denen eine Fiduciarie statica zwischengeschaltet ist, unterlagen bisher mehrfach der Umsatzabgabe. Mit der Steuerbefreiung wird somit ein Wettbewerbsnachteil der Schweizer Banken beseitigt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung geht auf die Motion Abate (13.4253) "Anerkennung bestimmter italienischer Finanzintermediäre als Börsenagenten" zurück. Die eidgenössischen Räte haben diese Motion 2014 an den Bundesrat überwiesen. In der 2016 durchgeführten Vernehmlassung wurde die Vorlage fast einhellig begrüsst.

**Mit der Vermögensverwaltung über italienische «fiduciarie statiche» ist keine Übertragung der Verfügungsmacht verbunden, sondern diese verbleibt bei der italienischen Kundschaft. Es ist aus abgabetechnischen Überlegungen richtig, dass infolge der fehlenden Übertragung der Verfügungsmacht auch keine Umsatzabgabe anfällt. Es ist vorteilhaft und aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, wenn der Finanzplatz Schweiz für italienische Kunden attraktiver gemacht und dazu beigetragen wird, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Banken und Finanzgesellschaften in der Vermögensverwaltung zu stärken. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Vorlage anzunehmen.**

-----  
Chronologie:

15.02.2017	NR	Eingereicht
14.06.2017	NR	Annahme der Vorlage

## STÄNDERAT

**17.3371. MO. SCHMID. STREICHUNG DER PFLICHT, DIE STEUERERKLÄRUNG ZU UNTERZEICHNEN.**

19.9.2017

STÄNDERAT

Die Einreichung der Steuererklärung soll vereinfacht werden.

In vielen Kantonen können heute die Steuererklärungen und oft auch die Beilagen direkt online erstellt oder elektronisch an die ESTV übermittelt werden. Dieser einfache und effiziente Prozess wird durch die Verpflichtung zu einer Unterzeichnung der Steuererklärung bzw. des Rückerstattungsantrags gestört, den die Steuerpflichtigen müssen trotz elektronischer Übermittlung der Steuererklärung noch ein Formular mit den Angaben über das steuerbare Einkommen und Vermögen sowie der beantragten Rückerstattung der Verrechnungssteuer unterzeichnen. Einzelne Kantone verzichten heute schon auf eine Unterschrift.

Um die gewünschte Vereinfachung der Einreichung der Steuererklärung zu legalisieren, beauftragt der Motionär den Bundesrat die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

**TREUHAND|SUISSE begrüsst jegliche administrative Vereinfachung im Steuerbereich und empfiehlt dem Ständerat die Motion anzunehmen.**

-----

Chronologie:

31.05.2017	SR	Eingereicht
------------	----	-------------



## 17.3428. MO. HEGGLIN. STOPP DER ZOLL- UND STEUER-FREIZONE RUND UM DIE SCHWEIZ.

19.9.2017

STÄNDERAT

Durch den Einkaufstourismus ins benachbarte Ausland und den Online-Handel gehen dem Staat grosse Summen an Einnahmen verloren. Der Bundesrat wird deshalb gebeten mit den Nachbarstaaten neue alternative Regelungen zu definieren, um dieses Manko zu verhindern.

Täglich fahren Tausende von Schweizerinnen und Schweizern ins nahe Ausland, um einzukaufen. Damit gehen der Schweizer Volkswirtschaft Milliarden an Einnahmen verloren, man spricht heute von über 10 Milliarden Franken oder 11 Prozent der gesamten Detailhandelsumsätze. Neben den tieferen Einkaufspreisen profitieren diese Personen von zurückerstatteten MWST-Steuern, nicht erhobenen Zöllen und Gebühren (z.B. die vorgezogene Entsorgungsg Gebühr).

Der Bundesrat wird beauftragt, die heute im grenzüberschreitenden Einkaufsverkehr bestehende Einnahmelücken bei der Mehrwertsteuer zu schliessen. Es sollen mit den Nachbarstaaten Regelungen definiert werden, um entweder:

- mit informatikgestützten Mitteln beim Grenzübertritt die im Einkaufsland geltende Mehrwertsteuer zurückerstatten und die im Einfuhrland geltende aufzurechnen.
- die MWST nicht mehr zurückzuerstatten, sondern eine aufgrund von Einkaufserhebungen abgeleitete Summe dem Nachbarstaat zu überweisen.

Die Schweiz verfügt über Bilaterale Verträge mit der Europäischen Union und ist ein liberales Land. TREUHAND|SUISSE geht davon aus, dass die Schweizer Bevölkerung nicht im Ausland einkaufen geht, um die Mehrwertsteuer gezielt zu umgehen, sondern um von den allgemein günstigeren Konditionen zu profitieren. Die Preise in der Hochpreisinsel Schweiz sind oftmals nicht gerechtfertigt und die Preisdifferenz zum benachbarten Ausland nicht erklärbar.

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass man nicht die Freibeträge korrigieren sollte, sondern die Margen der Detailhändler und empfiehlt die Motion abzulehnen.

Chronologie:

---

13.06.2017	SR	Eingereicht
------------	----	-------------

---

## 17.3620 PO. GERMANN. TRANSPARENZ ÜBER REGULIERUNGSKOSTEN DURCH FINMA-RUNDSCHREIBEN.

19.9.2017

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Regulierungskosten durch Finma-Rundschreiben bei den einzelnen Betroffenen entstehen.

Der Finanzbereich ist einer der am dichtesten regulierten Wirtschaftsbereiche. Der Aufwand und die Kosten für die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Vorgaben sind seit der Finanzkrise deutlich gestiegen. Davon sind gerade kleinere Finanzinstitute betroffen. Diese können die Kosten weniger gut skalieren und stossen, allein aufgrund der Komplexität und Detaillierung der Regulatorien, rasch an Kapazitätsgrenzen.

Von zunehmender Bedeutung sind Regulierungen der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma, namentlich die «Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung». Gemäss den Regulierungsgrundsätzen darf die Finma nur so weit regulieren, wie es mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Sie hat dabei u.a. die folgenden drei Aspekte zu berücksichtigen: die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen; die Auswirkungen auf Wettbewerb, Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz; die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten. Es bestehen verbreitete Zweifel, ob die Finma diese Grundsätze einhält.

Der geforderte Bericht soll rasch Transparenz über die Regulierungskosten durch die oben genannten Rundschreiben schaffen und dabei auch die Entwicklung der Kosten im Zuge wiederholter Revisionen berücksichtigen.

**TREUHAND|SUISSE befürwortet die Forderung nach mehr Transparenz über die Wirkungen von Rundschreiben auf der Kosten- und Nutzenseite. Es darf nicht sein, dass KMU durch die steigenden Regulierungskosten Schaden nehmen.**

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt das Postulat anzunehmen.**

---

Chronologie:

---

16.06.2017	SR	Eingereicht
------------	----	-------------

---

## 17.038. BUNDESGESETZ ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT. 11. KAPITEL: KONKURS UND NACHLASSVERTRAG.

25.9.2017

STÄNDERAT

Der Bundesrat will das internationale Konkursrecht modernisieren sowie das Verfahren der Anerkennung ausländischer Konkursverfahren und Nachlassverträge vereinfachen. Das kann TREUHAND|SUISSE nur befürworten.

Das internationale Konkursrecht regelt die Anerkennung ausländischer Konkurs- und Nachlassverfahren in der Schweiz. Nach geltendem Recht werden nur Verfahren anerkannt, die im Sitz- bzw. Wohnsitzstaat des Schuldners eröffnet wurden. Zudem muss dieser Staat Gegenrecht gewähren. Bei jeder Anerkennung wird automatisch ein inländisches Hilfsverfahren durchgeführt. Leider entpuppt sich das heutige Verfahren als kosten- und zeitintensiv. Die zahlreichen Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere der Gegenseitigkeitsnachweis, verzögern bzw. verunmöglichen teilweise die Anerkennung ausländischer Konkursentscheidungen. Dies schadet den Interessen in- und ausländischer Gläubiger: Aufgrund der mangelnden Koordination mit zusammenhängenden in- und ausländischen Verfahren kommt es zu Ineffizienz und Doppelspurigkeiten.

Der Bundesrat will nun das Anerkennungsverfahren vereinfachen, mit der vorgeschlagenen Revision der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft Rechnung tragen und eine bessere Koordination mit zusammenhängenden in- und ausländischen Verfahren ermöglichen.

Der Nachweis des Gegenrechts als Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Konkursverfahrens hat sich als ineffizient erwiesen und soll deshalb gestrichen werden. Auch das obligatorische Hilfsverfahren verursacht teilweise unverhältnismässig hohe Kosten und soll neu nur noch bei Bedarf durchgeführt werden. Zudem soll die Stellung der inländischen Niederlassungsgläubiger gegenüber dem geltenden Recht verbessert werden.

**TREUHAND|SUISSE begrüsst möglichst ressourcenschonende Verfahren und kann einer Modernisierung des internationalen Konkursrechts sowie einer Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nur zustimmen.**

---

Chronologie:

---

24.05.2017	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

---

## 16.3321. PO. KIENER NELLEN. PANAMA PAPERS. 177 MILLIARDEN FRANKEN DIREKTINVESTITIONEN IN OFFSHORE-STEUEROASEN UND KAUM ARBEITSPLÄTZE?

13.9.2017

NATIONALRAT

TREUHAND|SUISSE teilt die Meinung des Bundesrates, dass Direktinvestitionen und Anzahl geschaffener Arbeitsplätze nicht direkt verglichen werden dürfen und empfiehlt das Postulat abzulehnen.

Gemäss Nationalbankstatistik lagen per Jahresende 2014 rund 177 Milliarden Franken in den europäischen und amerikanischen Offshore-Finanzzentren. Sie schufen dort weniger als 5000 Arbeitsplätze. Weitere 224 Milliarden Franken waren in Luxemburg und den Niederlanden parkiert und schufen dort weniger als 26'000 Arbeitsplätze. Insgesamt waren 38 Prozent sämtlicher schweizerischer Direktinvestitionen von über 1050 Milliarden Franken in Offshore-Steueroasen sowie Luxemburg und den Niederlanden parkiert. Sie schufen dort aber nur 1,55 Prozent aller Arbeitsplätze, welche auf schweizerische Direktinvestitionen zurückzuführen sind.

Der Bundesrat wird ersucht, die statistischen Angaben der Nationalbank zu überprüfen und die Hintergründe dieser Kapitalexporte auszuleuchten. Aufgrund jüngster Enthüllungen wie der Panama Papers, Luxleaks und Swissleaks wird vermutet, dass es sich dabei um keine Direktinvestitionen in die Realwirtschaft handelt, was auch durch die Zahlen der Schweizerischen Nationalbank über die äusserst geringe Zahl dadurch geschaffener Arbeitsplätze nahegelegt wird. Vielmehr wird befürchtet, dass diese Summen in den betreffenden Offshore-Finanzzentren und Holdingstandorten parkiert worden sind, um sie vor dem Fiskus und vor den Strafverfolgungsbehörden zu verstecken.

TREUHAND|SUISSE teilt die Meinung des Bundesrates, dass Direktinvestitionen und Anzahl geschaffener Arbeitsplätze nicht direkt verglichen werden dürfen. Aus der Statistik der Schweizerischen Nationalbank wird ab dem Jahr 2014 - in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis - lediglich die Investition in dem Land ausgewiesen, in dem sich die erste, unmittelbar von der Schweiz aus gehaltene Tochtergesellschaft befindet. Demgegenüber werden in Fällen, wo sich eine Beteiligungskette über mehrere Staaten erstreckt, die Arbeitsplätze in der Statistik jenem Staat zugewiesen, in dem sich die Arbeitsplätze effektiv befinden, also wo letztlich investiert wird. Zudem benötigen Finanz- und Holdinggesellschaften, im Verhältnis zu dem in sie investierten Kapital, in der Regel nur wenige Arbeitsplätze. Dieser Umstand ist jedoch kein Indiz dafür, dass solche Investitionen illegalen Zwecken dienen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat das Postulat abzulehnen.

---

Chronologie

27.04.2017	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

## 16.3328. MO. SCHWAAB. PANAMA PAPERS. STRENGERE PFLICHT ZUR MELDUNG EINES GELDWÄSCHEREIVERDACHTS.

13.9.2017

NATIONALRAT

Der Bundesrat wird beauftragt das Geldwäschereigesetz erneut zu verschärfen. TREUHAND|SUISSE erachtet die bereits existierende Gesetzeslage im Finanzmarkt und insbesondere in der Geldwäschereibekämpfung hingegen als ausreichend und empfiehlt die Motion abzulehnen.

Gemäss der Motion haben die Panama Papers gezeigt, dass es nach wie vor Personen gibt, die der Pflicht, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten, entkommen wollen und dass die Schweiz immer noch eine Drehscheibe für solche Machenschaften ist. Aus diesem Grund verlangen die Urheber der Motion, dass die Finanzintermediäre jede verdächtige Transaktion melden müssen und die Kriterien dafür nicht zu eng sind.

Im Vorentwurf zum Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Gafi-Empfehlungen (13.106) war eine Meldepflicht aufgrund von «einfachem Verdacht» vorgesehen. Verdächtig wäre es demnach, wenn Instrumente wie Offshore-Gesellschaften mit im Spiel sind, insbesondere, wenn Gesellschaftskaskaden vorliegen (oft Briefkastengesellschaften), in denen eine Gesellschaft von der anderen abhängt. Nach Artikel 9 GwG muss aber erst bei «begründetem Verdacht» gemeldet werden. Diese Schwelle sei viel zu hoch und Grund, warum bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) so wenige Meldungen eingehen.

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, wonach die Finanzintermediäre den einfachen und nicht erst den begründeten Verdacht melden müssen.

TREUHAND|SUISSE erachtet die bereits existierende Gesetzeslage im Finanzmarkt und insbesondere in der Geldwäschereibekämpfung (Steuergesetz, FATCA, AIA, Geldwäschereigesetz (GwG) für Treuhänder, gemäss den aktuellen Herausforderungen, als genügend, klar und ausreichend. Treuhänder, die Finanzintermediäre sind, brauchen eine Bewilligung und sind aus diesem Grund einer Selbstregulierungsorganisation (SRO), typischerweise der SRO TREUHAND|SUISSE, angeschlossen. Jede SRO hat den gesetzlichen Auftrag, die Einhaltung des GwG zu überwachen. Hierfür hat sie gemäss Gesetz genügend Instrumente und Kontrollmechanismen. Weitere Gesetzesanpassungen oder gar eine Verschärfung der bereits bestehenden Kontrollen über die Finanzintermediäre oder über die SRO sind daher aus Sicht von TREUHAND|SUISSE nicht nötig.

TREUHAND|SUISSE rät dem Nationalrat die Motion abzulehnen.

---

Chronologie

27.04.2016	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

## 16.3334. MO. BIRRER-HEIMO. PANAMA PAPERS. SICHERUNGSSTEUER AUF FINANZFLÜSSEN MIT OFFSHORE-GESELLSCHAFTEN

13.9.2017

NATIONALRAT

Auf Transaktionen zwischen einem schweizerischen und einem an einem Offshore-Standort ansässigen Unternehmen soll eine Sicherungssteuer von 1 Prozent erhoben werden.

Die Motion verlangt, dass auf Finanztransaktionen zwischen der Schweiz und Unternehmen mit Sitz in einem Staat, welches von der Schweizerischen Nationalbank als Offshore-Finanzzentrum identifiziert ist und mit dem kein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch angewendet wird, zukünftig eine Sicherungssteuer von 1 erhoben wird. Diese würde zurückerstattet, wenn die Finanzbeziehungen im Rahmen der Steuererklärung vollständig offengelegt werden. Gemäss den Urhebern dieser Motion gebe es keine stichhaltige Begründung, um zur Abwicklung legaler Geschäfte die Dienstleistungen von Offshore-Finanzzentren zu beanspruchen. Es wird davon ausgegangen, dass dies praktiziert wird, um die betroffenen Summen dem Zugriff der Strafverfolgungs- und Steuerbehörden zu entziehen.

**Der Aufbau von Strukturen in Offshore-Domizilen ist eine angewandte Praxis in der Vermögensverwaltung. Dafür gibt es legale, nachvollziehbare Gründe – vorausgesetzt, die Strukturen dienen nicht der Geldwäsche oder der qualifizierten Steuerumgehung. TREUHAND|SUISSE ist mit**

**dem Bundesrat einig, dass die Schweiz mit der bereits existierenden Gesetzeslage im Finanzmarkt und insbesondere in der Geldwäschereibekämpfung gut gerüstet ist. Die Schweiz setzt diese internationalen Standards zuverlässig um. Daneben verfügt sie mit den Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen im Steuerrecht und mit der Verrechnungssteuer bereits über wirksame Instrumente, um gegen künstliche Konstrukte zur Steuerumgehung vorzugehen.**

**TREUHAND|SUISSE erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen der Motion weder als notwendig, noch als zielführend.**

---

Chronologie

---

27.04.2016

NR

Eingereicht

---

## 16.3345. PO. MARRA. VERÖFFENTLICHUNG DES BERICHTS DER FINMA ÜBER DIE PANAMA PAPERS.

13.9.2017

NATIONALRAT

Der Bundesrat wird in diesem Postulat gebeten, den Bericht der Finma über die Abklärungen zu den Panama Papers zu veröffentlichen und Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Steuerflucht abzugeben.

Entscheidend für die Banken ist die Wahrung ihrer Reputation. Diese Reputation muss auf dem globalen Finanzmarkt untadelig sein. Da der Verdacht besteht, dass das Risiko, dass Geld in der Schweiz gewaschen wird zunimmt, soll geprüft werden können, ob sich das Verhalten der Finanzinstitute hinsichtlich der Meldepflicht tatsächlich geändert hat oder nicht.

Es geht darum zu erfahren, ob unser System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Steuerflucht weiter verbessert werden muss. Die Veröffentlichung eines solchen Berichtes könnte zur Information der Bevölkerung beitragen und ihr zeigen, dass die zuständigen Behörden die schwerwiegenden Ereignisse ernst nehmen.

**Die Finma hat im Zuge der Veröffentlichung der Panama-Papers Abklärungen bei verschiedenen Schweizer Finanzinstituten eingeleitet. Dabei wird abgeklärt, ob die aufsichtsrechtlichen Pflichten, insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss**

**dem Geldwäschereigesetz, eingehalten wurden. Bezüglich der Kommunikation von einzelnen Aufsichtshandlungen und Verfahren hat der Gesetzgeber der Finma im Grundsatz Zurückhaltung auferlegt. Die Finma kann aber nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen entscheiden, die Ergebnisse eines Verfahrens auch unter Nennung der betroffenen Institute zu veröffentlichen, wenn ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis besteht. Es bestehen bereits genügend Instrumente und Kontrollmechanismen, daher sieht TREUHAND|SUISSE keinen zusätzlichen Handlungsbedarf und empfiehlt die Ablehnung des Postulats.**

---

Chronologie

27.04.2016	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

## 16.3189. MO.REYNARD. INHABERAKTIEN. SITUATION IN DER SCHWEIZ EIN JAHR NACH DER UMSETZUNG DER NEUEN GAFI-STANDARDS.

**EVTL. 19.9.2017      NATIONALRAT**

**Der Bundesrat soll beauftragt werden zu untersuchen, ob die neuen Bestimmungen des Gafi-Standards von den betroffenen Gesellschaften tatsächlich umgesetzt werden.**

Nach der Änderung der Gafi-Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat die Schweiz eine Gesetzesreform verabschiedet, die die Regeln für den Einbezug und den Besitz von Inhaberaktien verändert. Dass es in der Schweiz möglich ist, Gesellschaften zu gründen, deren Aktien auf den Inhaber lauten, ist von der Gafi lange kritisiert worden. Mit solchen Aktien kann die wirtschaftliche Berechtigung einer Gesellschaft verschleiert werden, da die Verwaltungsrätinnen und -räte sowie die Direktorinnen und Direktoren im Prinzip über keine rechtlichen Mittel verfügen, um zu wissen, wer die Aktien tatsächlich hält. Die Schweizer Behörden wollten diese Möglichkeit nicht aufgeben und haben sich damit begnügt, einen Mechanismus zu schaffen, durch den die Gesellschaften erfahren können, wer ihre Aktionärinnen und Aktionäre sind. Die Umsetzung dieser Lösung ist jedoch schwierig. Deshalb soll der Bundesrat bei den Unternehmen eine Untersuchung durchführen lassen, ob die neuen Bestimmungen von

den betroffenen Gesellschaften tatsächlich umgesetzt werden und um beurteilen zu können, ob die Transparenz im Bereich der Inhaberaktien verbessert werden kann.

**TREUHAND|SUISSE schliesst sich der Meinung des Bundesrats an, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, an der Bereitschaft und an der Fähigkeit der betreffenden Gesellschaften zur Befolgung der neuen Bestimmungen zu zweifeln. Eine Untersuchung wäre verfrüht. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion abzulehnen.**

-----  
Chronologie

17.03.2016	NR	Eingereicht
------------	----	-------------



**Impressum:**

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE  
 Kontakt: [kommunikation@treuhandsuisse.ch](mailto:kommunikation@treuhandsuisse.ch)

Ergänzende Auskünfte:  
 Nationalrätin Daniela Schneeberger  
 Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94  
 079 233 84 80

Erscheinungsweise:  
 4-5x pro Jahr

Ausgabe 04-17 vom 11.9.2017

Besuchen Sie uns auf [www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)

Abonnieren Sie den POLIT|FLASH



**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH  
 en français?**

**S'il vous plaît envoyez un courriel à:**  
[communication@fiduciairesuisse.ch](mailto:communication@fiduciairesuisse.ch)

---

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

